

G e s e z,

die provisorische Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1868
betreffend,

vom

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen *rc. rc. rc.* haben auf Grund des die Abänderung einer Bestimmung des Gesetzes vom 5. Mai 1851 betreffenden Gesetzes vom 27. November 1860 wegen provisorischer Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1868 mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Im Jahre 1868 sind bis zum Eintritt der durch das künftige Finanzgesetz auf die Finanzperiode 18 $\frac{6}{7}$ zu treffenden Bestimmungen den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gemäß zu erheben:

- a) die Grundsteuer nach 9 Pfennigen von jeder Steuereinheit,
- b) ein außerordentlicher Zuschlag zur Grundsteuer nach 2 Pfennigen von jeder Steuereinheit,
- c) die Gewerbe- und Personalsteuer,
- d) ein außerordentlicher Zuschlag zu derselben nach Höhe von drei Fünftheilen eines ganzen Jahresbetrages,
- e) die Schlachtsteuer, ingleichen die Uebergangsteuer von vereinsländischem und die Verbrauchsabgabe von vereinsausländischem Fleischwerke,
- f) die Stempelsteuer.

§ 2.

Die Termine für die Erhebung der Gewerbe- und Personalsteuer und der in § 1 unter b. und d. ausgeschriebenen Zuschläge, nicht minder die Vergütung für die Erhebung, Ablieferung und Berechnung dieser Zuschläge hat Unser Finanzministerium festzustellen.

§ 3.

Alle sonstigen Abgaben, Natural- und Geldleistungen, welche nicht ausdrücklich aufgehoben worden sind, oder noch aufgehoben werden, bestehen vorschriftsmäßig fort. Auch bleiben den Staatscassen die ihnen zeither budgetmäßig zugetheilten sonstigen Einnahmequellen noch ferner zugewiesen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Finanzministerium beauftragt ist, eigenhändig vollzogen und Unser königliches Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, am